

Verfahrens- ordnung

für das Beschwerdeverfahren nach 8 Abs. 2 des
Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG)

Die Viska B.V. & Co. KG (zusammen mit den verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 AktG „Hoyer“) verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Menschenrechtsprinzipien zu respektieren und gleichzeitig die Umwelt zu schützen. Der Erfolg von Hoyer ist mit der Verpflichtung zu ethischem Verhalten verknüpft. In der Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie sind die von Hoyer ergriffenen Maßnahmen zur Sicherstellung dieses Engagements dargelegt.

Hoyer pflegt eine Kultur der offenen Kommunikation. Mitarbeiter, unmittelbare und mittelbare Zulieferer sowie Personen, die von den wirtschaftlichen Aktivitäten von Hoyer oder der Zulieferer von Hoyer betroffen sind, oder deren Vertreter können frei Fragen stellen oder potenzielle Fälle von Fehlverhalten melden, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen. Hoyer unterstützt, einen respektvollen und rechtzeitigen Dialog über alle Fragen und Bedenken zu führen, die sie möglicherweise haben.

Dieser proaktive Ansatz dient als Frühwarnsystem, das es Hoyer ermöglicht, aufkommenden Risiken oder Verstößen zeitnah und effektiv zu begegnen. Durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen, wie z. B. Präventions- oder Abhilfemaßnahmen, versucht Hoyer, Probleme frühzeitig zu entschärfen oder zu beheben.

Hoyer hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, das es Einzelpersonen ermöglicht, auf einfache Weise Menschenrechts- und Umweltrisiken sowie Verstöße gegen die Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Menschenrechten oder der ökologischen Sorgfaltspflichten gemäß dem LkSG in der Lieferkette und nach dem Hinweisgeberschutzgesetz zu melden. Diese Risiken und Verstöße können sich aus den wirtschaftlichen Aktivitäten von Hoyer oder ihren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern ergeben. Das Beschwerdeverfahren ist für alle Personen zugänglich, einschließlich potenziell betroffener Parteien, Mitarbeiter und anderer Personen entlang der Lieferkette.

Beschwerden, die bei Hoyer eingehen, werden bei der Risikoanalyse und der Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften wie dem LkSG berücksichtigt. Hoyer erkennt an, wie wichtig es ist, sich mit diesen Beschwerden zu befassen und die Ergebnisse des Beschwerdeverfahrens in ihre Entscheidungsprozesse einfließen zu lassen.

Diese Verfahrensregeln zielen darauf ab, klare und transparente Informationen über die wichtigsten Merkmale, die Erreichbarkeit, den Verfahrensablauf und die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren bereitzustellen, wie in § 8 Abs. 2 LkSG vorgeschrieben.

Erklärung

Die Viska B.V. & Co. KG (zusammen mit den verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 AktG „Hoyer“) verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Menschenrechtsprinzipien zu respektieren und gleichzeitig die Umwelt zu schützen.

1. Risiken und Verstöße erkennen

Wer Menschenrechts- und Umweltrisiken sowie Verstöße gegen die Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Menschenrechten oder der ökologischen Sorgfaltspflichten erkennt oder vermutet, soll diese gemäß dem LkSG in der Lieferkette und nach dem Hinweisgeberschutzgesetz melden und muss dabei keinerlei Nachteile befürchten.

3. Bestätigung erhalten

Nach dem Eingang der Meldung wird eine Bestätigung versandt, die auch eine Zugangsberechtigung enthält. Diese ermöglicht die Nachverfolgung der Bearbeitung der Meldung durch unabhängige und unparteiische Dritte, die zur Geheimhaltung verpflichtet und speziell geschult sind sowie über die nötigen Mittel verfügen, die Meldung fachgerecht zu bearbeiten.

2. Meldung machen

Eine solche Meldung kann jederzeit online, per E-Mail, telefonisch, persönlich oder per Post in jeder beliebigen Sprache und auf Wunsch auch anonym erfolgen. Die Meldung sollte detailliert die beobachteten Missstände schildern. Sie wird vertraulich behandelt und hat keine Kosten für den Meldenden zur Folge.

4. Folgen prüfen

Nach einer gründlichen Prüfung der Meldung werden je nach Einschätzung Sofortmaßnahmen ergriffen, Präventions- und Abhilfemaßnahmen entwickelt und umgesetzt und/oder personalbezogene Maßnahmen durchgeführt. Erweist sich die Meldung als nicht begründet, wird der Fall ohne Maßnahmen abgeschlossen. In jedem Fall erhält der Meldende Informationen über das Ergebnis und Gelegenheit zum Austausch darüber.

1. Wer kann eine Beschwerde einreichen?

Potenzielle Verstöße können von jedermann über das Beschwerdeverfahren von Hoyer gemeldet werden, einschließlich der Mitarbeiter von Hoyer, der unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer und der Personen, die von den wirtschaftlichen Aktivitäten von Hoyer oder ihrer Zulieferern betroffen sind, einschließlich ihrer Vertreter wie Betriebsräte oder Nichtregierungsorganisationen.

2. Keine Vergeltung

Hoyer verurteilt Vergeltungsmaßnahmen und verbietet strikt jede Form von Vergeltungsmaßnahmen durch ihre Mitarbeiter oder Dritte, einschließlich unmittelbarer und mittelbarer Zulieferer, gegen Personen, die in gutem Glauben Beschwerden einreichen oder bei der Einreichung mitwirken. Vergeltungsmaßnahmen werden als schweres Vergehen betrachtet und können Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Entlassung nach sich ziehen.

Hoyer wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um ihren Einfluss geltend zu machen und jegliche Vergeltungsmaßnahmen durch Dritte zu verhindern oder zu unterbinden.

3. Was kann gemeldet werden?

Das Beschwerdeverfahren von Hoyer kann genutzt werden, um potenzielle Verstöße gegen geltende Gesetze und Vorschriften, Risiken oder Verletzungen im Zusammenhang mit den Menschenrechten oder der Umwelt nach dem LkSG zu melden, die innerhalb der Lieferkette auftreten. Daneben können Verstöße nach dem Hinweisgeberschutzgesetz gemeldet werden.

Dazu gehören unter anderem (mutmaßliche) Vorfälle im eigenen Geschäftsbereich von Hoyer sowie in der Lieferkette betreffend

- Risiken oder Verstöße gegen die Menschenrechte oder die Umwelt,
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz,
- Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft sowie übermäßigen Wasserverbrauch,
- Interessenkonflikte,
- Belästigung,
- Diskriminierung,
- Vergeltungsmaßnahmen,
- strafbewehrte Verstöße,
- bußgeldbewehrte Verstöße zum Schutz von Leben, Leib und Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten und Vertretungsorganen,
- bestimmte Verstöße gegen Bundes- und Landesrecht sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union (siehe § 2 Abs. 1 Nr. 3 HinSchG).

Risiken oder (drohende) Verstöße gegen die Menschenrechte oder die Umwelt können sich insbesondere beziehen auf

- Verbot von Kinderarbeit,
- Verbot der Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei,
- Missachtung des Arbeitsschutzes und der arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
- die Missachtung der Vereinigungsfreiheit, der

Organisationsfreiheit und des Rechts auf Tarifverhandlungen,

- Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung,
- Verbot der Vorenthaltung eines gerechten Lohns,
- Zerstörung der natürlichen Ressourcen (Bodenveränderung, Wasserverschmutzung, Luftverschmutzung und schädliche Lärmmissionen oder übermäßiger Wasserverbrauch) durch Umweltverschmutzung,
- unrechtmäßige Räumung von Land- und Wasserrechten,
- Verbot der Einstellung oder des Einsatzes privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Ausbildung oder Kontrolle Schaden anrichten können,
- Verbot der Herstellung, Verwendung und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen),
- Verbot der Herstellung und/oder Verwendung von Stoffen, die in den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens fallen (POP), sowie die nicht umweltverträgliche Behandlung von POP-haltigen Abfällen,
- Verbot der Einfuhr/Ausfuhr von gefährlichen Abfällen im Sinne des Basler Übereinkommens.

4. Wie können Beschwerden eingereicht werden?

Hoyer hat folgende Meldekanäle implementiert, die rund um die Uhr verfügbar sind und eine breite Palette von Sprachen abdecken:

- Online über die unternehmenseigene Homepage
- per Post

Beschwerden können anonym eingereicht werden. Die Beschwerden werden im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften vertraulich behandelt. Das Beschwerdeverfahren ist für Berichterstatter kostenlos.

5. Wer bearbeitet die Beschwerden?

Die Bearbeitung von Beschwerden wird von der benannten Vertrauensperson durchgeführt. Diese benannte Person ist

- unparteiisch,
- unabhängig, d. h. nicht an Weisungen gebunden,
- zur Geheimhaltung verpflichtet,
- speziell geschult und
- mit den nötigen Mitteln ausgestattet, um die Beschwerde angemessen zu bearbeiten.

Die benannte Vertrauensperson wird die Beschwerde mit Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit behandeln.

6. Was geschieht, nachdem die Beschwerde eingereicht wurde?

Wenn Sie eine Beschwerde einreichen, erhalten Sie eine Bestätigung. Wenn Sie die Online-Meldeplattform genutzt haben, erhalten Sie auch eine Zugangsnummer und ein Passwort, die Sie während des Beschwerdeverfahrens erstellt haben. Diese Zugangsdaten ermöglichen es Ihnen, den Status Ihrer Beschwerde zu verfolgen und mit Hoyer zu kommunizieren, wie es Ihnen beliebt.

Zuständigkeiten

Nachdem Sie Ihre Beschwerde eingereicht haben, wird diese umgehend an die zuständige Vertrauensperson bei Hoyer zur gründlichen Prüfung weitergeleitet. Alle Beschwerden, die bei Hoyer eingehen, werden in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften, internen Richtlinien und Verfahren behandelt, wobei die Rechte der betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Plausibilitätsprüfung und Bearbeitung der Beschwerde

Nach Eingang der Beschwerde wird die Vertrauensperson deren Plausibilität sorgfältig prüfen und, falls erforderlich, zusätzliche Maßnahmen zur Tatsachenermittlung in Übereinstimmung mit den internen Richtlinien ergreifen. Wenn Kontaktangaben gemacht wurden, wird die Vertrauensperson sich mit dem Meldenden in Verbindung setzen, um den Sachverhalt zu klären, sofern dies erforderlich ist. Während des gesamten Beschwerdeverfahrens wird der Anzeigende in angemessener Weise einbezogen und kann zur Entwicklung von Präventions- oder Abhilfemaßnahmen beitragen, sofern dies für notwendig erachtet wird.

Falls die Beschwerde nicht begründet werden kann, wird die Vertrauensperson den Fall abschließen und den Meldenden umgehend über das Ergebnis informieren.

Sofortige Maßnahmen

Wenn es die Art der Beschwerde erfordert, wird die Vertrauensperson sofortige Maßnahmen ergreifen, um (vermutete) Risiken oder Verstöße zu beenden oder zu mindern.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Sollte das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens dies rechtfertigen, wird Hoyer geeignete Präventions- oder Abhilfemaßnahmen entwickeln und umsetzen, die auch personalbezogene Maßnahmen umfassen können, um das festgestellte Risiko oder den Verstoß zu verhindern, zu beheben oder zu mindern.

Bewertung und Abschluss des Beschwerdeverfahrens

Die Vertrauensperson teilt dem Meldenden das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens mit und wertet es, sofern angemessen und machbar, gemeinsam aus.

Das Beschwerdeverfahren gilt als abgeschlossen, wenn das festgestellte Risiko oder der Verstoß angemessen behandelt und behoben wurde.

7. Wie lange dauert das Beschwerdeverfahren?

Hoyer ist bestrebt, Beschwerden zeitnah zu bearbeiten und zu lösen, wobei die Dauer des Prozesses je nach den spezifischen Umständen und der Komplexität des jeweiligen Falles unterschiedlich sein kann.

Die Vertrauensperson sorgt für eine regelmäßige und angemessene Kommunikation mit dem Meldenden und informiert ihn über die Fortschritte der einzelnen Schritte. In jedem Fall wird der Meldende spätestens drei Monate nach der ersten Einreichung und danach alle drei Monate über den Fortschritt informiert (sofern Kontaktdaten angegeben wurden).

8. Vertraulichkeit, Datenschutz und Dokumentation

Die Vertrauensperson sowie alle Personen, die an der Bearbeitung von Beschwerden beteiligt sind, sind an strenge Vertraulichkeitsregeln gebunden. Der Zugang zu Informationen ist begrenzt und wird nur an Personen weitergegeben, die diese Informationen wirklich benötigen, um die Beschwerde effektiv zu bearbeiten oder die rechtlichen Verpflichtungen von Hoyer zu erfüllen.

Hoyer hält sich an die geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten. Gemäß den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften ist Hoyer verpflichtet, das Beschwerdeverfahren und jede Beschwerde zu dokumentieren. Es gilt § 10 Abs. 1 LkSG.

9. Überprüfung der Effektivität

Hoyer führt eine jährliche Bewertung der Effektivität des Beschwerdeverfahrens durch und nimmt bei Bedarf Ad-hoc-Überprüfungen vor. Falls erforderlich, werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um das Beschwerdeverfahren zu erweitern und zu verbessern.